

Ordnungsbehördliche Verordnung

11. Änderung

der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz/LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV NRW S. 622) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.02.2019 § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Bedburg im Bereich der in Anlage 1 gekennzeichneten Straßen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a. am 2. Sonntag vor Ostersonntag anlässlich des Frühlingsfestes
- b. am Pfingstmontag anlässlich des Schützenfestes
- c. am 3. Sonntag im Oktober anlässlich des Lambertus-Herbstmarktes
- d. am 3. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser 11. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 07.03.2019

Der Bürgermeister
gez.

Sascha Solbach